

Register 24

Höchstspannungsleitung

Osterath – Philippsburg; Gleichstrom

Vorhaben gemäß Nr. 2 der Anlage zu § 1 Abs. 1

BBPIG („Ultranet“)

**Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungstechnik
(HGÜ)**

Hier:

Unterlagen gemäß § 21 NABEG für das

Planfeststellungsverfahren für den Abschnitt

Pkt. Marxheim – Pkt. Ried

**Kommunale Bauleitplanung und städtebauliche
Belange**

INHALT

1.	EINFÜHRUNG	3
1.1	Ausgangslage	3
1.2	Zielsetzung	3
1.3	Rechtliche Grundlagen	3
2.	ANALYSE DES VORHABENS IM HINBLICK AUF KOMMUNALE BAULEITUNGEN UND STÄDTEBAULICHE BELANGE	4
2.1	Kurzbeschreibung des Vorhabens	4
2.2	Beschreibung und Beurteilung des derzeitigen Zustandes	4
2.3	Konflikte des Vorhabens mit der Bauleitplanung	5
3.	STELLUNGNAHMEN.....	7
4.	LITERATUR.....	8

1. EINFÜHRUNG

1.1 Ausgangslage

Innerhalb des verfahrensgegenständlichen Abschnitts „Pkt. Marxheim – Pkt. Ried“ nutzt das Vorhaben die bestehenden Trassen der 380-kV-Höchstspannungsfreileitungen Bischofsheim – Marxheim, Bl. 4114, Bischofsheim – Pkt. Griesheim, Bl. 4134 und Ried – Urberach, Bl. 4591 für die Umnutzung eines bestehenden Drehstromkreises, der als ± 380 -kV-Gleichstromkreis angepasst werden soll. Im Folgenden werden die kommunale Bauleitplanung und die städtebaulichen Belange der Gemeinden und Städte entlang der Trasse betrachtet.

1.2 Zielsetzung

Ziel der folgenden Betrachtung ist zu ermitteln, ob und inwieweit durch das Vorhaben Konflikte mit Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen ausgelöst werden können. In diesem Zusammenhang werden alle relevanten kommunalen Planungen nach erster Offenlegung ermittelt und betrachtet. Es wird darauf eingegangen, inwieweit städtebauliche Belange vom Vorhaben betroffen sind.

Dabei wird insbesondere folgendes berücksichtigt:

- §§ 34 und 35 BauGB (Innen-/Außenbereich)
- Sonstige Satzungen nach BauGB
- Sonstige städtebauliche Planungen

Darüber hinaus wird dargelegt, inwieweit durch das Vorhaben eine hinreichend bestimmte kommunale Planung nachhaltig gestört wird, wesentliche Teile eines Gemeindegebietes einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung entzogen oder kommunale Einrichtungen erheblich beeinträchtigt werden.

1.3 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 38 S. 1 Hs. 2 BauGB sind städtebauliche Belange bei Planfeststellungen im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. § 18 Abs. 4 S. 7 NABEG stellt dies jetzt klar. Das Gebot der Rücksichtnahme auf hinreichend bestimmte kommunale Planungen bedeutet aber nicht, dass damit nicht zu vereinbarende Fachplanungen unterbleiben müssen (siehe BVerwG1). Das Rücksichtnahmegebot verpflichtet die Fachplanungsbehörde vielmehr, das Interesse der Gemeinde an einer Verwirklichung ihrer Planungsvorstellungen mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die fachplanerische Abwägung einzustellen (siehe BVerwG2). Damit sind städtebauliche Belange nicht als striktes Recht zu beachten, sondern können im Einzelfall im Rahmen der Abwägung auch überwunden werden.

Unter Ziffer 11.1 enthält der Landesentwicklungsplan Hessen 2000 (LEP) das Ziel, wonach die räumliche Zuordnung geplanter Hochspannungsfreileitungen und Siedlungsbereiche sowie sonstiger schutzbedürftiger Bereiche so vorzunehmen ist, dass hinreichende Abstände gemäß den geltenden Vorsorgebestimmungen über elektromagnetische Felder eingehalten werden. Dies wurde gemäß den Vorgaben des Ziels Nr. 5.3.4-5 des LEP (Fassung vom 13.12.2000, letzte Änderung 10.09.2018) dahingehend präzisiert, dass neue Höchstspannungsfreileitungen auf neuen Trassen so zu planen sind, dass ein Abstand von 400 m zu Wohngebäuden im Innenbereich und von 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich eingehalten wird. Nur wenn die Einhaltung der Mindestabstände unzumutbar ist, ist eine Unterschreitung zulässig. Diese Regelung gilt jedoch nicht für Bestandsleitungen und –trassen.

2. ANALYSE DES VORHABENS IM HINBLICK AUF KOMMUNALE BAULEITUNGEN UND STÄDTEBAULICHE BELANGE

2.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Der verfahrensgegenständliche Abschnitt hat eine Länge von 57,4 km und verläuft in Nord-Süd-Richtung beginnend am Pkt. Marxheim westlich des Ortsteils Diedenbergen der Kreisstadt Hofheim am Taunus bis zum Pkt. Ried nordwestlich der Gemeinde Biblis. Die Trasse verläuft dabei durch das Gebiet des Main-Taunus-Kreises, des Landkreises Groß-Gerau, des Landkreises Darmstadt-Dieburg und des Landkreises Bergstraße.

Innerhalb dieses Abschnitts sollen für das Vorhaben zwischen dem Pkt. Marxheim und dem Pkt. Ried die bestehenden 380-kV-Höchstspannungsfreileitungen Bischofsheim – Marxheim, Bl. 4114, Bischofsheim – Pkt. Griesheim, Bl. 4134 und Ried – Urberach, Bl. 4591 für die Umnutzung eines bestehenden Drehstromkreises zukünftig als ± 380 -kV-Gleichstromkreis angepasst werden.

Eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens ist im Erläuterungsbericht (Register 1) enthalten.

2.2 Beschreibung und Beurteilung des derzeitigen Zustandes

Der Abschnitt Pkt. Marxheim – Pkt. Ried liegt vollständig in Hessen. Der 500 m-Untersuchungsraum für das Schutzgut „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“ erstreckt sich teilweise über den Main-Taunus-Kreis, den Landkreis Groß-Gerau, den Landkreis Darmstadt-Dieburg und den Landkreis Bergstraße (vgl. Register 17, Kap. 5.1).

Innerhalb des Untersuchungsraums befinden sich Siedlungsflächen folgender Städte und Gemeinden:

- Flörsheim am Main
- Hochheim am Main
- Rüsselsheim
- Bischofsheim
- Groß-Gerau
- Riedstadt
- Pfungstadt
- Alsbach-Hähnlein
- Bensheim
- Biblis

Im Rahmen der Erstellung der Planfeststellungsunterlagen wurde die Bauleitplanung inklusive in Aufstellung befindlicher Pläne und Entwürfe abgefragt und entsprechend berücksichtigt. Bei der Bestandserfassung im Schutzgutkapitel „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“ des UVP-Berichts (vgl. Register 17, Kap. 5.1) wurden die Flächennutzungs- und Bebauungspläne der vorstehend genannten Gemeinden und Städte aufgenommen.

Entlang des Vorhabens liegen in mehreren Bereichen Wohnsiedlungsflächen (Wohngebiete, Misch- und Dorfgebiete) zum Teil innerhalb des Untersuchungsraums (UR). Dabei wird der 400 m-Abstand zu Wohngebäuden im Innenbereich (LEP) von den bestehenden, für das Vorhaben zu nutzenden, Trassen der Leitungen 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bischofsheim – Marxheim, Bl. 4114, Bischofsheim – Pkt. Griesheim, Bl. 4134 und Ried – Urberach, Bl. 4591 zwischen dem Pkt. Marxheim und dem Pkt. Ried unterschritten, da die Wohnbebauung vielerorts mit den Jahren an die Hochspannungstrassen herangerückt ist. Dazu gehören die in Tabelle 2-1 aufgeführten Wohnsiedlungsflächen von Flörsheim am Main (Ortsteil Weilbach), Hochheim am Main

(Ortsteil Massenheim), Rüsselsheim, Groß-Gerau (Ortsteile Groß-Gerau, Dornheim und Wallerstädten), Riedstadt (Ortsteil Wolfskehlen), Pfungstadt, Alsbach-Hähnlein (Ortsteil Hähnlein), Bensheim (Ortsteil Langwaden) und Biblis, die jeweils einen Abstand von weniger als 400 m zu den genannten Trassen aufweisen. Wohnsiedlungsflächen der Stadt Bischofsheim liegen zwar innerhalb des UR von 500 m jedoch weiter als 400 m von der Trasse entfernt. Die Unterschreitungen der 400 m-Abstände zu Wohngebäuden im Innenbereich führen jedoch nicht zu Konflikten mit den Vorgaben des LEP, da für das Vorhaben ausschließlich Bestandsleitungen genutzt werden.

Tabelle 2-1 Städte und Gemeinden entlang der Trasse mit Wohnsiedlungsflächen im UR

Stadt/Gemeinde	Ortsteil	Abstand zur Trassenachse
Flörsheim am Main	Weilbach	ca. 380 m
Hochheim am Main	Massenheim	ca. 180 m
Rüsselsheim	-	ca. 295 m
Groß-Gerau	-	ca. 360 m
Groß-Gerau	Dornheim	ca. 160 m
Groß-Gerau	Wallerstädten	ca. 65 m
Riedstadt	Wolfskehlen	ca. 260 m
Pfungstadt	-	ca. 130 m
Alsbach-Hähnlein	Hähnlein	ca. 390 m
Bensheim	Langwaden	ca. 285 m
Biblis	-	ca. 235 m

Weitere Flächen, für die keine Abstandsregelung besteht, werden von der Bestandsleitung gequert. Dabei handelt es sich um eine Ausgleichsfläche der Stadt Griesheim, eine Grünfläche und Kleintierzuchtanlage von Groß-Gerau, eine private Grünfläche in Riedstadt, eine Photovoltaik Deponie in Alsbach-Hähnlein, eine Fläche zur Abfallentsorgung in Flörsheim, Acker- und Grünflächen in Nauheim und ein Tierheim und Tierzuchtanlage sowie eine Entlastungsstraße in Pfungstadt. Da für das Vorhaben jedoch ausschließlich Bestandsleitungen genutzt werden und ausschließlich temporäre Eingriffsflächen benötigt werden, die wieder in ihren Ausgangszustand versetzt werden, kommt es zu keinen neuen Konflikten in Bezug auf die jeweilige Flächennutzung.

2.3 Konflikte des Vorhabens mit der Bauleitplanung

Das Vorhaben verläuft im gesamten Abschnitt Pkt. Marxheim – Pkt. Ried in bestehenden Trassen der Leitungen 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bischofsheim – Marxheim, Bl. 4114, Bischofsheim – Pkt. Griesheim, Bl. 4134 und Ried – Urberach, Bl. 4591. Durch die bestehenden Leitungen werden bereits die 400 m-Abstände (LEP) zur geschlossenen Wohnbebauung von Flörsheim am Main (Ortsteil Weilbach), Hochheim am Main (Ortsteil Massenheim), Rüsselsheim, Groß-Gerau (Ortsteile Groß-Gerau, Dornheim und Wallerstädten), Riedstadt (Ortsteil Wolfskehlen), Pfungstadt, Alsbach-Hähnlein (Ortsteil Hähnlein), Bensheim (Ortsteil Langwaden) und Biblis unterschritten, da die Wohnbebauung vielerorts mit den Jahren an die Hochspannungstrassen herangerückt ist. Insofern ändert sich durch das Vorhaben nichts an der bestehenden Situation. Es werden keine neuen Konflikte mit den Flächennutzungs- und Bebauungsplänen ausgelöst.

Weitere verfestigte kommunale Planungsabsichten in Bezug auf Wohnbebauung im Bereich von 400 m um die Trasse sind nach Abfrage von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen nicht vorhanden.

Weitere Flächen, für die keine Abstandsregelung besteht, werden von der Bestandsleistung gequert. Dabei handelt es sich zum einen um die Flächen, die in geplanten Gewerbegebieten in Hochheim

liegen und zum anderen um die Flächen, die durch eine geplante NaturKita in Riedstadt genutzt werden sollen. Da für das Vorhaben jedoch ausschließlich Bestandsleitungen genutzt werden und ausschließlich temporäre Eingriffsflächen benötigt werden, die wieder in ihren Ausgangszustand versetzt werden, kommt es zu keinen neuen Konflikten mit der Bauleitplanung.

§§ 34/35 BauGB (Innen-/Außenbereich):

Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB unterliegen eigenständigen Regelungen und stellen neben der Bauleitplanung eigenständige Instrumente städtebaulicher Planung für den Innen- und Außenbereich dar. Sie können unter den Voraussetzungen der §§ 34 Abs. 5, 6 und 35 Abs. 6 BauGB erlassen werden. Voraussetzung für die Aufstellung von Satzungen ist gem. §§ 34 Abs. 5 S. 1 Nr. 1, 35 Abs. 6 S. 4 Nr. 1 BauGB, dass diese mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sind. Daraus folgt, dass vorhandene Flächennutzungspläne, Bebauungspläne und Regionalpläne bei der Aufstellung der Satzungen zu berücksichtigen sind. Die vom Vorhaben genutzten Bestandstrassen sind in den Regionalplänen festgelegt. Diese Ziele der Raumordnung entfalten Bindung auch gegenüber derartigen Satzungen, und zwar über das Kriterium der geordneten städtebaulichen Entwicklung (§ 34 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 und § 35 Abs. 6 S. 4 Nr. 1 BauGB), welches auch die Ziele der Raumordnung beinhaltet sowie über § 4 Abs. 1 Nr. 1 ROG. Entgegenstehende Ziele der Raumordnung können mithin durch die städtebaulichen Satzungen nicht überwunden werden. Sie können gegebene raumordnerisch ausgewiesene Flächennutzungen weder ändern noch deren Änderung als Ziel beinhalten. Eine etwaige zukünftige Aufstellung solcher Satzungen kann ebenfalls nicht zur Überwindung der Ziele der Raumordnung führen.

Sonstige Satzungen nach BauGB:

Sonstige Satzungen nach BauGB (abgesehen von Innen- und Außenbereichssatzungen nach §§ 34, 35 BauGB) beschäftigen sich mit Inhalten, die von ihrem Wesen her durch das geplante Vorhaben nicht betroffen sind, wie z.B. die Vorkaufssatzung, die Ortsbildsatzungen oder die Milieuschutzsatzung. Eine Berücksichtigung der sonstigen Satzungen der einzelnen betroffenen Gemeinden ist daher nicht erforderlich.

Sonstige städtebauliche Planungen:

Sonstige städtebauliche Planungen wurden der Vorhabenträgerin im Rahmen der durchgeführten Abfragen von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen bei den in Betracht kommenden Gemeinden nicht übermittelt. Weiterhin ist davon auszugehen, dass etwaige sonstige städtebauliche Planungen durch das Vorhaben nicht betroffen sind, da für das Vorhaben ausschließlich bestehende Trassen genutzt werden.

Aufgrund der Tatsache, dass das Vorhaben ausschließlich bestehende Trassen nutzt, werden durch das Vorhaben weder eine hinreichend bestimmte kommunale Planung nachhaltig gestört, noch wesentliche Teile eines Gemeindegebietes einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung entzogen oder kommunale Einrichtungen erheblich beeinträchtigt. Dementsprechend ist die kommunale Planungshoheit durch das Vorhaben nicht verletzt.

3. STELLUNGNAHMEN

Stellungnahme der Stadt Rüsselsheim

In der Stellungnahme der Stadt Rüsselsheim wird auf das Baugebiet „Eselswiese“ hingewiesen. Teile dieser Planung befinden sich in weniger als 400 m Entfernung zur Trasse. Wie jedoch bereits in der Stellungnahme aufgeführt handelt es sich bei diesem Bereich um ein geplantes Gewerbegebiet, zu dem keine Abstandsregelungen bestehen. Diese Angabe entspricht auch dem Plan, der nach Anfrage von der Stadt Rüsselsheim übermittelt wurde.

Eine Festsetzung als Wohngebiet ist aus dem Plan nicht ersichtlich. Bezüglich des Hinweises, dass ein bis zu 1 ha großer Teil in diesem Bereich noch als Wohngebiet festgesetzt werden soll, ist darauf zu verweisen, dass für das Vorhaben ausschließlich bestehende Trassen genutzt werden und es somit zu keinen Konflikten mit dem LEP kommt.

Stellungnahme der Gemeinde Trebur

In der Stellungnahme der Gemeinde Trebur wird auf die geplanten Wohngebiete, Gewerbegebiete sowie auf eine Ortsumgehung der L 3012 hingewiesen. Diese Vorhaben liegen mehr als 1 km von dem Vorhaben entfernt. Mit Konflikten ist daher voraussichtlich nicht zu rechnen.

Stellungnahme der Stadt Riedstadt

In der Stellungnahme der Stadt Riedstadt wird auf ein geplantes Gewerbegebiet „Auf dem Forst III“ hingewiesen. Dieses liegt in unmittelbarer Nähe zum Vorhaben. Ein neu geplantes Gewerbegebiet an einer Bestandsleitung, führt voraussichtlich zu keinen Konflikten mit dem Vorhaben. Es bestehen keine Abstandsregelungen in Bezug auf Gewerbegebiete.

4. LITERATUR

BAUGB	Baugesetzbuch vom 23. Juni 1960, neugefasst durch Bek. vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)
BVERWG1	BVerwG, Urteil vom 30.05.2012 - 9 A 35.10 - Rn. 36
BVERWG2	BVerwG, Urteil vom 24.11.2010 - 9 A 13.09 - Rn. 37
LEP	Landesentwicklungsplan Hessen 2000 in der Fassung vom 13.12.2000, zuletzt geändert 10.09.2018 (Dritte Änderung des LEP)
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) geändert worden ist